

Verwaltungsvereinbarung über die theoretische Ausbildung und die Anstellungsprüfung der Referendare des höheren Bibliotheksdienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes Baden-Württemberg an der Bayerischen Bibliotheksschule in München

**Verwaltungsvereinbarung über die theoretische Ausbildung und die Anstellungsprüfung der Referendare des höheren Bibliotheksdienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes Baden-Württemberg an der Bayerischen Bibliotheksschule in München**

**KWMBI. I 2000 S. 411**

---

**Gliederungsnummer :**

20383.4-K

**Langtitel der Verwaltungsvorschrift :**

(Bezeichnung der Verwaltungsvorschrift)

Verwaltungsvereinbarung über die theoretische Ausbildung und die Anstellungsprüfung der Referendare des höheren Bibliotheksdienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes Baden-Württemberg an der Bayerischen Bibliotheksschule in München

**Kurztitel/Betreff der Verwaltungsvorschrift :**

(Kurzbezeichnung der Verwaltungsvorschrift)

--

**Abkürzung der Verwaltungsvorschrift :**

(Abkürzung zur raschen Suche der Verwaltungsvorschrift)

--

**Erlassende Stelle :**

*Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst*

**Erlasdatum :**

(Datum der Unterzeichnung der Verwaltungsvorschrift)

5. September 2000

**Aktenzeichen :**

(bisheriges Aktenzeichen der Verwaltungsvorschrift)

XII/1-K3435-12/36 087

**\* Adressat der Verwaltungsvorschrift :**

(ein oder mehrere Adressaten der Verwaltungsvorschrift)

Länder Bayern und Baden Württemberg

**Unterzeichner :**

(Unterzeichner der Verwaltungsvorschrift)

Ministerialdirektor Dr. Quint

**Fundstelle :**

(Fundstellenhinweis, z.B. AIIMBI S. ...)

KWMBI I 2000 S. 411

**Bezug / Schlagworte :**

(Zitierung wichtiger Bezugsnormen; Schlagworte für die Recherche)

Höherer Bibliotheksdienst; Gemeinsame Ausbildung mit Baden-Württemberg

***Dokumentklasse :***

(Dokumentklasse 1: Für jedermann zugänglich, ggf. auch außerhalb des Behördennetzes)

Dokumentklasse 2: Innerhalb des Behördennetzes für alle Nutzer zugänglich

Dokumentklasse 3: Zugriff nur für bestimmte Behördenklassen/=Adressaten möglich)

Dokumentklasse 1

**Art :**

(Stammverwaltungsvorschrift oder Änderungsverwaltungsvorschrift?)

Stammverwaltungsvorschrift

**\* Fachlich zuständige Organisationseinheit :**

(Angabe von Ressort und Referat/Sachgebiet, wenn die Fortführung der Vorschriften auch über die Datenbank Bayern-Recht organisiert werden soll)

Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Ref. XII/1

**\* Ansprechpartner :**

(fachlicher Ansprechpartner)

Ministerialrat Dr. Kulman

**Anwendungsbeginn :**

(Beginn des Anwendungszeitraums)

24. Juli 2000

**Anwendungsende :**

(Ende des Anwendungszeitraums)

--

**\* Kommentar :**

(Kommentierung einer Verwaltungsvorschrift, Hinweise auf besondere/sonstige Sachverhalte zur Verwaltungsvorschrift – ohne Zitate)

--

**\* Besondere Hinweise :**

(Nennung der Mitteilungsart mit Mitteilungsdatum, Adressaten und nachrichtliche Empfänger einer Verwaltungsvorschrift, Verweisungen auf die Bezugsvorschrift, Verweisungen auf Anlagen, Verweisungen auf bestimmte Urteile, die auch im Text zitiert werden, Nicht-Anwendungszitierungen, Hinweise auf Änderungsverwaltungsvorschriften, Mitteilung der von den Änderungen betroffenen Abschnitte einer Verwaltungsvorschrift, Hinweise auf Änderungen/zum Verfahren/besondere Anmerkungen/Vorankündigungen, Verweise auf inhaltlich verwandte Verwaltungsvorschriften, die im Dokument selbst nicht auftauchen)

--

**\* Erklärungen von Abkürzungen :**

(Erklärungen von im Text verwendeten Abkürzungen, vgl. z.B. AllIMBI 1999, S. 35)

--

**\* Hinweise auf Gliederungsnummern im GAPL und EAPL :**

***Dateiname der Verwaltungsvorschrift :***

(Dateiname, unter dem die Verwaltungsvorschrift im Dateisystem gespeichert bzw. an die juris GmbH übergeben wird)

Verwaltungsvereinbarung höherer Bibliotheksdienst Bayern – Baden-Württemberg

***Dateiname der Anlage :***

(Dateiname der Anlage, unter dem die Anlage zur Verwaltungsvorschrift im Dateisystem gespeichert bzw. an die juris GmbH übergeben wird)

**\* Inhaltsübersicht :**

--

**\* Verzeichnis der Anlagen :**

--

**Text der Verwaltungsvorschrift :**

(Text der Verwaltungsvorschrift einschließlich Tabellen; ggf. Inhaltsübersicht und Verzeichnis der Anlagen vorangestellt).

Der Freistaat Bayern und das Land Baden Württemberg haben eine Verwaltungsvereinbarung über die theoretische Ausbildung und die Anstellungsprüfung der Referendare des höheren Bibliotheksdienstes an

wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes Baden-Württemberg an der Bayerischen Bibliotheksschule in München getroffen.

Die Vereinbarung wird nachstehend bekannt gemacht.

I. A. Dr. Quint

Ministerialdirektor

KWMBI I 2000 S. 411

Zwischen dem Freistaat Bayern

vertreten durch das  
Bayerische Staatsministerium  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst

und

dem Land Baden-Württemberg

vertreten durch das

Ministerium für  
Wissenschaft, Forschung und Kunst

wird folgende

VERWALTUNGSVEREINBARUNG geschlossen:

## § 1

<sup>1</sup>Referendare des höheren Bibliotheksdienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes Baden-Württemberg nehmen an der theoretischen Ausbildung und an der Anstellungsprüfung für den höheren Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken in Bayern teil. <sup>2</sup>Die theoretische Ausbildung und die Anstellungsprüfung finden in der Bayerischen Bibliotheksschule als Abteilung der Bayerischen Staatsbibliothek in München statt.

## § 2

Für die theoretische Ausbildung und die Anstellungsprüfung gelten die Bestimmungen der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Bibliotheksdienst bei den wissenschaftlichen Bibliotheken in Bayern (ZAPOhBibID) vom 22. September 1982 (GVBl S. 851).

### § 3

<sup>1</sup>Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg ist Einstellungsbehörde für seine Referendare. <sup>2</sup>Diese unterstehen jedoch während der Dauer der theoretischen Ausbildung und der Anstellungsprüfung der Dienstaufsicht der Bayerischen Staatsbibliothek. <sup>3</sup>Die bei der Bayerischen Bibliotheksschule geführten Prüfungsakten der Referendare des Landes Baden-Württemberg können vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg jederzeit eingesehen werden. <sup>4</sup>Das Ministerium kann zu den mündlichen Teilen der Anstellungsprüfung einen Beobachter entsenden. <sup>5</sup>Die Ergebnisse der Anstellungsprüfung seiner Referendare werden dem Ministerium mitgeteilt.

### § 4

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg erstattet dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die Kosten für die theoretische Ausbildung seiner Referendare. Die Kostenrechnung erfolgt jeweils nach Abschluss der Ausbildung; zu Beginn der theoretischen Ausbildung wird eine Abschlagszahlung in Höhe der hälftigen zu erwartenden Kosten geleistet.

### § 5

<sup>1</sup>Das Verwaltungsabkommen kann von den Parteien unter Wahrung einer einjährigen Kündigungsfrist gekündigt werden. <sup>2</sup>Davon nicht betroffen sind Referendare, die vor Ablauf der Kündigungsfrist mit ihrer Ausbildung begonnen haben.

### § 6

Das Verwaltungsabkommen tritt nach seiner Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

München, den 6. Juli 2000 Stuttgart, den 24. Juli 2000

Bayerisches Staatsministerium Ministerium für Wissenschaft, Forschung  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst und Kunst Baden Württemberg

Hans Z e h e t m a i r Klaus von T r o t h a  
Staatsminister Minister

